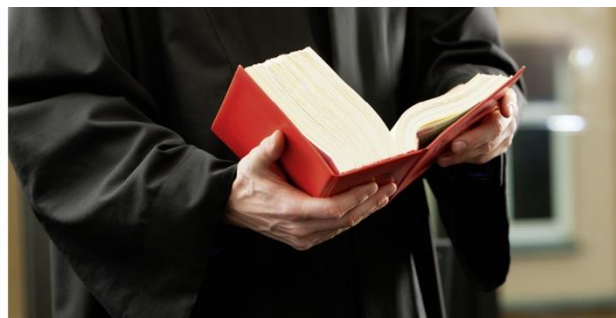




# CAUSACONCILIO

RECHTSANWÄLTE . NOTARE





# Vortrag anlässlich der 16. Frühjahrstagung der AG Medizinrecht am 15. und 16.04.2016 in Hamburg

## Teilnahme an vertragsärztlicher Versorgung und Nebentätigkeit - Update zu § 20 Ärzte-ZV

**Christian Gerdts**

**Fachanwalt für Medizinrecht**

CAUSACONCILIO Rechtsanwälte

Neuer Wall 41

20354 Hamburg

gerdts@cc-recht.de

Telefon: 040 / 355372-222

Telefax: 040 / 355372-55222



## Ausgangsfall:

HNO-Ärztin ist in einem MVZ A mit 31 Stunden/Woche angestellt. Das MVZ B, welches im selben Planungsbereich wie MVZ A liegt, möchte die Ärztin in einem Umfang von 10 Stunden pro Woche auf einer vakant gewordenen Stelle beschäftigen. Die Anstellung der HNO-Ärztin in MVZ A soll unverändert bestehen bleiben.

## Auskunft eines norddeutschen Zulassungsausschusses:

*Gem. § 51 BedPlRiLi kann „ein Arzt innerhalb eines Planungsbereiches max. mit dem Faktor 1 angestellt werden. Der Faktor 1 liegt bei einer Beschäftigung ab über 30 Stunden / Woche vor. In diesem Zusammenhang ist es nicht möglich, den Arzt zusätzlich, z.B. mit einer Vierteltagsanstellung, zu beschäftigen“.*

*Zudem wird auf § 58 Abs. 2 BedPlRiLi verwiesen:*

*„Für die Feststellung des Versorgungsgrades sind genehmigte angestellte Ärzte mit dem Faktor 1 zu berücksichtigen, soweit sie vollbeschäftigt sind.“*



## § 51 BedPI RiLi als taugliche Ermächtigungsgrundlage?

**Art. 12 Abs. 1 GG:** Schutzbereich erfasst auch die Ausübung weiterer Erwerbstätigkeiten,  
aber Einschränkung durch Gesetz denkbar, Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG.

### Gesetzesvorbehalt?

#### § 51 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Vertragsärzte)

*„Für die Feststellung des Versorgungsgrades sind genehmigte angestellte Ärzte in medizinischen Versorgungszentren mit dem Faktor 1 zu berücksichtigen, soweit sie vollbeschäftigt sind“.*

#### § 58 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Vertragsärzte)

*„Für die Feststellung des Versorgungsgrades sind genehmigte angestellte Ärzte mit dem Faktor 1 zu berücksichtigen, soweit sie vollbeschäftigt sind.“*

→ **Gesetzesvorbehalt in BedPI RiLi-Ärzte nicht geregelt; anderer Regelungsgehalt.**



## § 1 BedPlRiLi (Vertragsärzte)

- (1) Die Richtlinie **dient der einheitlichen Anwendung der Verfahren bei Bedarfsplanung und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung** (einschließlich der psychotherapeutischen Versorgung) aufgrund von Überversorgung und Unterversorgung.
- (2) Zu diesem Zweck regelt die Richtlinie auf der Grundlage der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen
  1. die vertragsärztliche Bedarfsplanung, insbesondere den Inhalt der Feststellungen in den Bedarfsplänen und die Abgrenzung der Planungsbereiche,
  2. Beispiele regionaler Besonderheiten, die bei der Aufstellung der Bedarfspläne zur Begründung eines Abweichens von dieser Richtlinie herangezogen werden können,
  3. Maßstäbe, Grundlagen und Verfahren zur Feststellung des allgemeinen Versorgungsgrades und von Überversorgung in den einzelnen Arztgruppen.  
(...)



## **ABER: § 5 Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte**

*„Im Falle einer gleichzeitigen Tätigkeit als (vollzeitig oder hälftig) zugelassener Zahnarzt und/oder als angestellter Zahnarzt darf bei der Bemessung des Versorgungsgrades der Faktor 1,0 nicht überschritten werden“.*

### **➤ Zulässige Rechtsgrundlage?**

- **Gesetzgebungskompetenz des G-BA?**
- § 92 SGB V:
  - Keine Regelungskompetenz des G-BA für Nebentätigkeiten.

### **§ 20 Abs. 1 Ärzte-ZV als Rechtsgrundlage?**



## § 20 Ärzte-ZV:

*(1) Ein Beschäftigungsverhältnis oder eine andere nicht ehrenamtliche Tätigkeit steht der Eignung für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit entgegen, wenn der Arzt unter Berücksichtigung der Dauer und zeitlichen Lage der anderweitigen Tätigkeit den Versicherten nicht in dem seinem Versorgungsauftrag entsprechenden Umfang persönlich zur Verfügung steht und insbesondere nicht in der Lage ist, Sprechstunden zu den in der vertragsärztlichen Versorgung üblichen Zeiten anzubieten. Ein Arzt steht auch dann für die Versorgung der Versicherten in erforderlichem Maße zur Verfügung, wenn er neben seiner vertragsärztlichen Tätigkeit im Rahmen eines Vertrages nach den §§ 73b, 73c oder 140b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch tätig wird.*



## § 20 Ärzte-ZV:

*(2) Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der eine ärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Vertragsarztes am Vertragsarztsitz nicht zu vereinbaren ist. Die Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Tätigkeit des Vertragsarztes vereinbar.*

*(3) Ein Arzt, bei dem Hinderungsgründe nach den Absätzen 1 oder 2 vorliegen, kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass der seiner Eignung entgegenstehende Grund spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt beseitigt wird, in dem die Entscheidung über die Zulassung unanfechtbar geworden ist.*





## **§ 17 Abs. 1a S. 1 und 2 BMV-Ä:**

Der sich aus der Zulassung des Vertragsarztes ergebende Versorgungsauftrag ist dadurch zu erfüllen, dass der Vertragsarzt an seinem Vertragsarztsitz persönlich mindestens 20 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung steht. Für einen Teilversorgungsauftrag nach § 19a Ärzte-ZV gelten die in Satz 1 festgelegten Sprechstundenzeiten entsprechend auf der Grundlage von zehn Stunden wöchentlich für den Vertragsarztsitz.



## Was sind Nebentätigkeiten?

- Weit gefasst: „*Beschäftigungsverhältnis oder andere nicht ehrenamtliche Tätigkeit*“ .
- **BSG:** Zu den Beschäftigungsverhältnissen gehören alle Tätigkeiten in einem Arbeits- oder einem öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis (BSG, Urt. v. 13.10.2010, Az. B 6 KA 40/09 R).

### Beispiele:

- ✓ Hochschullehrer,
- ✓ Vertragsärztliche Tätigkeit auf Grund weiterer Zulassung
- ✓ Tätigkeiten in Krankenhäusern (Honorararzt, Anstellung etc.)
- ✓ Sonstige Tätigkeiten



## → Nicht erfasst werden:

- Privatärztliche Tätigkeiten in der Vertragsarztpraxis,
- Tätigkeiten als D- Arzt,
- ehrenamtliche Tätigkeiten, aber nur solche in staatlichen, politischen und standespolitischen Organisationen,
- Wahrnehmung organisatorischer und kaufmännischer Aufgaben in eigener Praxis.



## **BSG, Urteil vom 30.01.2002, Az. B 6 KA 20/01 R**

„13-Stunden-Rechtsprechung“ zu § 20 Abs. 1 Ärzte-ZV a.F.

§ 20 Ärzte-ZV a.F.:

*„Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der wegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder wegen anderer nicht ehrenamtlicher Tätigkeit für die Versorgung der Versicherten persönlich nicht in erforderlichem Maß zur Verfügung steht“.*



## BSG, Urteil vom 30.01.2002, Az. B 6 KA 20/01 R

Zeitliche Belastung durch Nebentätigkeit darf bei „*vergrößernd-typisierender Betrachtung [...] maximal ein Drittel der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit, also ca. 13 Wochenstunden*“ ausmachen.

- **Berechnung:** Übliche Wochenarbeitszeit 39 Stunden.  
Begrenzung Gesamt-Wochenarbeitszeit auf max. 52 Std.  
≥ 48 Stunden (§ 3 S. 1 ArbZG); Arg.: individuelle und berufsgruppenbedingte erhöhte Leistungsbereitschaft wird berücksichtigt.  
≤ 65 Stunden (Grenze phys. und psych. Belastbarkeit)
- **Überschreiten von 13 Stunden Nebentätigkeit**  
→ **unwiderlegbare Vermutung**, dass Arzt nicht mehr im erforderlichen Maße zur vertragsärztlichen Versorgung zur Verfügung steht.



## **BSG, Urteil vom 13.10.2010, Az. B 6 KA 40/09 R**

### **Zulässige Nebentätigkeit bei hälftigem Versorgungsauftrag**

*„Die zeitliche Inanspruchnahme durch ein Beschäftigungsverhältnis neben einem hälftigen Versorgungsauftrag in der vertragsärztlichen Versorgung [darf] nicht mehr als 2/3 der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit, mithin höchstens ca. 26 Wochenstunden betragen“.*

- **Hälftiger Versorgungsauftrag: zeitlicher Umfang der Nebenbeschäftigung max. 26 Stunden.**

#### **Argumente:**

- Gleichbehandlung mit Inhabern einer vollen Zulassung → Anknüpfung an 13-Stunden-Rechtsprechung.
- Bestätigung der Zeitvorgabe der BSG-Rspr. durch Gesetzgeber (GKV-VÄndG, BT-Drucks. 16/2474, S. 28).



## Arg. BSG für die 13- bzw. 26-Stunden-Rechtsprechung

- Vertragsärztliche Tätigkeit muss **zweifelsfrei** als **Hauptberuf** qualifiziert werden können.
  - Entscheidender Maßstab: **zeitl. Inanspruchnahme durch das Beschäftigungsverhältnis.**
  - Arg.:** Vertragsärzte üben Praxistätigkeit nicht gleichförmig in einem zeitlich fixen Rahmen aus, sondern in sehr unterschiedlichem Umfang.
- *„Zeitaufwand des Vertragsarztes umfasst vielmehr neben den Sprechstunden auch die notwendige Zeit für Bereitschaft außerhalb der Sprechzeiten und Notdienst“* (BSG, Urt. v. 13.10.2010, Az. B 6 KA 40/09 R).
- *„Darüber hinaus bindet vertragsärztliche Tätigkeit auch Zeit für Verwaltung, Abrechnungen und [...] auch für Dokumentation, Berichts- und Gutachtenerstellung“* (BSG, Urt. v. 13.10.2010, Az. B 6 KA 40/09 R).



## **Gesetzgeber (Begr. zu GKV-VStG, BT-Drucks. 17/6906, S. 104):**

*„Diese starren Zeitgrenzen stehen einer den jeweiligen Umständen des Einzelfalles angemessenen und flexiblen Anwendung der Regelung entgegen“.*

- Maßgeblich ist es, „dass der Vertragsarzt trotz der Arbeitszeiten in der Lage ist, den Patienten in einem dem Versorgungsauftrag entsprechenden Umfang zur Verfügung zu stehen, und Sprechzeiten zu den in der vertragsärztlichen Versorgung üblichen Zeiten anzubieten.“

*„Wird dies gewährleistet, ist künftig eine Nebenbeschäftigung auch bei einer Überschreitung der aktuell von der Rechtsprechung entwickelten Zeitgrenzen möglich“.*





- **BSG, Urteile vom 16.12.2015, Az. B 6 KA 5/15 R, Az. B 6 KA 19/15R**

## **Feste Zeitgrenzen sind nicht mehr zu beachten.**

*„Mit der Änderung des § 20 Abs. 1 S. 1 Ärzte-ZV durch das GKV-VStG zum 1.1.2012 ist nicht nur der pauschalen, auf eine konkrete Stundenzahl festgelegten Begrenzung der Beschäftigung, die neben der vertragsärztlichen Zulassung ausgeübt werden kann, die Grundlage entzogen worden, sondern ebenso der zur Begründung dieser Grenze typisierend angenommenen Begrenzung der wöchentlichen Höchststundenzahl auf insgesamt 52 Stunden“.*



## BSG, Urteil vom 16.12.2015, Az. B 6 KA 5/15 R

- „Eine feste zeitliche Grenze, bei deren Überschreitung eine Zulassung nicht mehr erteilt werden kann, gilt nicht mehr“.
- „Damit kann die Erteilung der Zulassung [...] auch nicht mehr von der – damit unmittelbar zusammenhängenden – Einhaltung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von insgesamt 52 Wochenstunden abhängig gemacht werden“.
- ABER:  
**Grundsatz**, nach dem jedenfalls der **vollzeitige Einsatz in** einem **Beschäftigungsverhältnis** oder in einer anderen nicht ehrenamtlichen Tätigkeit den **Anspruch auf Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung ausschließt**, gilt fort.
- Und Klarstellung:  
ZuLA darf verlangen, dass Nebentätigkeitsgenehmigung des Dienstherrn für vertragsärztliche Tätigkeit vorgelegt wird, wenn Bewerber diese nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften benötigt.
- Volle Stelle im Beamtenverhältnis (Hochschullehrer) steht der Erteilung einer Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag entgegen.



## BSG, Urteil vom 16.12.2015, Az. B 6 KA 5/15 R

### Argumente:

- § 20 Abs. 1 Ärzte-ZV wurde nicht aufgehoben, nur modifiziert.
- Auf den Umfang der anderweitigen Tätigkeit kommt es auch nach dem Wortlaut der Neufassung an.
- Nach der Gesetzesbegründung sollen die in der Rechtsprechung entwickelten **zeitlichen Grenzen** für Nebenbeschäftigungen **nicht beseitigt**, sondern **nur „gelockert“** werden.
- **Präventivgedanke des BSG:**

hohes Maß an Inanspruchnahme durch andere Tätigkeiten erhöht gerade bei Ärzten ohne persönlichen Patientenkontakt das **Risiko**, dass das **Gebot der persönlichen Leistungserbringung** in der täglichen Praxis **vernachlässigt** wird. Dem beugt der Ausschluss einer Zulassung bei gleichzeitiger Ausübung einer vollzeitigen Tätigkeit vor.



## Mögliche Kritik zu BSG, Urteil vom 16.12.2015, Az. B 6 KA 5/15 R

- Gesetzgeber: Vertragsarzt muss (nur) in der Lage sein, den Patienten in einem dem Versorgungsauftrag entsprechenden Umfang zur Verfügung zu stehen, und Sprechzeiten zu den in der vertragsärztlichen Versorgung üblichen Zeiten anzubieten.
- Mindestsprechstundenzeit bei Teilzulassung: 10 Stunden wöchentlich, § 17 Abs. 1a S. 1 BMV-Ä.
- BSG, Urt. v. 30.01.2002: Bis zu 52 Stunden Wochenarbeitszeit möglich
  - neben einer Vollzeittätigkeit (40 Std./Woche) auch Teilzulassung (10 Std./Woche) denkbar.
- Vorbeugung eines Verstoßes gegen das Gebot der persönlichen Leistungserbringung kann dem nicht entgegenstehen – keine Zulassungsvoraussetzung, dass dieses Risiko ausgeschlossen ist.
- Aber:
  - Hinreichende Flexibilität gewährleistet für Notdienste, Notfallbehandlung, usw.?
- Je geringer die Arbeitszeit in der Nebenbeschäftigung (auch >26 Std./Woche), desto eher ist diese zulässig.



## Vertragsärztliche Tätigkeiten als Nebentätigkeiten?

BSG, Beschl. v. 09.02.2011, Az. B 6 KA 44/10 B:

Die mit dem VÄndG geschaffenen Flexibilisierungsoptionen ändern nichts an dem Grundsatz, *„dass einem Arzt (nur) ein Vertragsarztsitz und (nur) ein voller Versorgungsauftrag zugeordnet ist“*.

- Bei einer zugelassenen Tätigkeit in zwei Fachgebieten handelt es sich stets nur um eine Zulassung und nur insgesamt einen vollen Versorgungsauftrag.
- Teilweise Sitzverlegung i.V.m. Gründung eines weiteren Standorts, mit der Folge der Erlangung zweier voller Versorgungsaufträge, ist nicht möglich.

BSG, Urt. v. 16.12.2015, Az. B 6 KA 5/15 R, interpretiert dies so:

*„(...) neben einer vollen Zulassung jedoch kein Raum für eine weitere Zulassung ist.“*

Teilzulassung neben Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag ist unzulässig.

➔ kann m.E. wegen § 17 Abs. 1a BMV-Ä in Frage gestellt werden.



## Vertragsärztliche Tätigkeiten als Nebentätigkeiten?

BSG, Urt. v. 11.02.2015, Az. B 6 KA 11/14 R:

*„Einem Vertragszahnarzt, der seinen Versorgungsauftrag auf die Hälfte beschränkt hat, kann eine zweite Teilzulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag werden.“ (Leitsatz)*

*„Auch § 20 Abs. 2 S. 1 Ärzte-ZV steht dem nicht entgegen(...)Die Begriffe „Zulassung“ und „Vertragszahnarztsitz“ sind nicht in dem Sinne zu verstehen, dass sie nur einmal einer Person bzw. einer Kooperation zugeordnet werden können.“*

➔ Ein Arzt kann an zwei Vertragsarztsitzen jeweils mit einer Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag zugelassen werden.



# Zurück zum Ausgangsfall!

Gelten diese Grundsätze auch für die bei Vertragsärzten gemäß § 95 Abs. 9 SGB V angestellten Ärzte?

➤ **grds. § 1 Abs. 3 Nr. 3 Ärzte-ZV:**

Diese Verordnung gilt für die bei Vertragsärzten angestellten Ärzte entsprechend.

Kann ein in Vollzeit bei einem MVZ/Vertragsarzt angestellter Arzt in Teilzeit bei einem anderen Vertragsarzt oder MVZ angestellt sein?

## Grundgedanke:

**§§ 51, 58 BedPI RiLi:** Anrechnungsfaktoren

Arbeitszeit bis zu 10 Std./Woche:	0,25
Arbeitszeit über 10 bis 20 Std./Woche:	0,5
Arbeitszeit über 20 bis 30 Std./Woche:	0,75
Arbeitszeit über 30 Std./Woche:	1,0



## Anstellungen mit Faktor 1,0 und 0,25 oder 1,0 und 0,5 möglich?

- **LSG Berlin-Brandenburg**, Beschl. v. 28.12.2011, L 7 KA 153/11 B ER

### Leitsatz:

Die Anstellung eines Arztes in einem MVZ kann nicht genehmigt werden, solange dieser mit Genehmigung der Zulassungsgremien mit einer vollen Arztstelle in einem anderen MVZ tätig ist.

- Gründe stützen sich auf § 20 Ärzte-ZV
- „(...) zur Begründung auf den § 20 Ärzte-ZV zu entnehmenden Rechtsgedanken zurückgreifen, wonach für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ein Arzt nicht geeignet ist, der wegen eines Beschäftigungsverhältnisses für die Versorgung der Versicherten persönlich nicht in erforderlichem Maß zur Verfügung steht. Das ist **zweifellos** dann der Fall, **wenn der Arzt mit einer Vollzeitbeschäftigung in einem anderen MVZ angestellt** ist, (...)“
- Begründung, wieso das „zweifellos“ der Fall ist?





## Anstellungen mit Faktor 1,0 und 0,25 oder 1,0 und 0,5 möglich?

LSG Berlin-Brandenburg kann nicht zugestimmt werden. Verstoß gegen § 20 Ärzte-ZV (-)

- **BSG:** Neben Beschäftigung in Vollzeit kein hälftiger Versorgungsauftrag.
- **BSG:** Neben voller Zulassung bleibt kein Raum mehr für weitere Zulassung.
- **BSG:** Zweitbeschäftigung kann weitere vertragsärztliche Tätigkeit sein.

### (+), denn starre Zeitvorgaben aufgehoben.

Bei 13-Stunden-Rechtsprechung des BSG wäre Anstellung mit Faktor 0,25 oder 0,5 (bis 13 Stunden wöchentlich) neben vollzeitiger Anstellung vielfach zulässig gewesen.

- Gesetzgeberische Intention der „Flexibilisierung“ würde konterkariert werden
  - ➔ Voraussetzung: Regelungen des ArbZG werden eingehalten; § 3 ArbZG:  
*Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.*

(+), denn Zeitaufwand des Vertragsarztes nicht vergleichbar mit Arbeitszeit i.S.d. §§ 51, 58 BedPI RiLi



## Arbeitszeit angestellter Arzt vs. Arbeitszeit Vertragsarzt

§§ 51, 58 BedPI RiLi = „vertraglich vereinbarte Arbeitszeit“ (≠ Sprechstunden)

§ 2 Abs. 1 ArbZG:

*Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die **Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen**; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen.*

- Verwaltungstätigkeiten, Abrechnungen, etc. erfolgen grds. innerhalb der Arbeitszeit des Angestellten
  - ➔ Vertragsärzte üben jene Tätigkeiten außerhalb der Sprechstunden aus. Hinzu kommen Notdienste und Notfälle
  - Angestelltentätigkeit erschöpft sich i.d.R. in der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

Beispiele:

**Umkleidezeit = Arbeitszeit** (BAG, Urt. v. 19.09.12, Az. 5 AZR 678/11; Krankenschwester im OP-Bereich; Beschl. v. 17.11.15, Az. 1 ABR 76/13).

**Desinfektion der Hände = Arbeitszeit** (LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 08.02.2010 – 3 Sa 24/08).

**Wegzeiten zwischen Umkleidestellen und OP-Bereich = Arbeitszeit** (BAG, Urt. v. 19.09.2012, Az. 5 AZR 678/11).

**Bereitschaftsdienst zählt als Arbeitszeit** (LAG Hamm, Urt. v. 07.11.02, Az. 16 Sa 271/02).



# Ergebnis des Ausgangsfalls!

- Keine Rechtsgrundlage erkennbar, die es verbietet, dass ein bei Vertragsarzt oder MVZ mit dem Faktor 1,0 angestellter Arzt bei einem anderen Vertragsarzt oder MVZ – auch im gleichen Planungsbereich – als angestellter Arzt tätig wird.
  - In der BedPI RiLi (Vertragsärzte) findet sich keine einschränkende Norm.
  - Entsprechende Norm in BedPI RiLi wäre zudem unwirksam.
  - Verstoß gegen § 20 Abs. 1 Ärzte-ZV (-)
  
- Voraussetzung: Zulässige Arbeitszeiten des ArbZG (48 Stunden/Woche) werden in der Summe aller Anstellungen nicht überschritten,
  - ➔ Neben einer Anstellung mit dem Faktor 1,0 (mehr als 30 Std./Woche) kommt eine weitere Anstellung mit dem Faktor 0,25 (bis 10 Std./Woche) oder 0,5 (über 10 bis 20 Std./Woche) in Betracht.



# Ergebnis des Ausgangsfalls!

## → Kontrollüberlegung 1:

Wäre Nebentätigkeit im gleichen zeitlichen Umfang außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung, z.B. in Khs. zulässig? Falls (+), muss dies auch für die Anstellung in anderem MVZ oder bei anderem Vertragsarzt gelten; schließlich stellt eine vertragsärztliche Tätigkeit auf einer anderen Zulassung keine Tätigkeit dar, die automatisch eine Nichteignung begründet (BSG, Urt. v. 11.02.2015, Az. B 6 KA 11/14 R).

## → Kontrollüberlegung 2:

Würde man der Auffassung des Zula zustimmen, wäre es zulässig, dass angestellte Ärztin in MVZ A mit 30 Stunden wöchentlich tätig wird und in MVZ B mit 10 Stunden wöchentlich; eine Tätigkeit in MVZ A mit 31 Stunden wöchentlich und in MVZ B mit 9 Stunden wöchentlich soll aber trotz gleicher Wochenarbeitszeit unzulässig sein?



# Weitere Problemkreise zu Nebentätigkeiten

- Teilweise Spruchpraxis der Zulassungsausschüsse:  
Nebentätigkeit eines Vertragsarztes bedarf der Genehmigung durch den Zulassungsausschuss
  - m.E. mangels gesetzlicher Regelung, dass für die Aufnahme einer Nebentätigkeit die Genehmigung als statusbildender Akt erforderlich ist, unzulässig (vgl. auch Möller/Makoski, in GesR 2012, S. 647, 651)
  - Häufig zu finden: Anzeigepflicht in Zulassungsbescheid :  
*„Jede Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses ist dem Zulassungsausschuss anzuzeigen.“*
  
- Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 20 Ärzte-ZV?
  - = Verletzung vertragsärztlicher Pflichten
  - Disziplinarverfahren
  - Zulassungsentziehung
  - vergütungsrechtliche Auswirkungen für VA? wohl (-)  
bei unzulässiger Nebentätigkeit des VA in Krankenhaus:  
*Clemens in MedR 2011, S. 770 [777]: Vergütungsanspruch KH ./ . KK (-); (str.)*

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

  
CAUSA CONCILIO  
RECHTSANWÄLTE . NOTARE

